

# PROTOKOLL

über die **ÖFFENTLICHE SITZUNG**

des GEMEINDERATES der Marktgemeinde WANG  
am **Donnerstag**, den **27.06.2019**  
im Sitzungssaal der Marktgemeinde

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.00 Uhr

---

Anwesend:

Vorsitzender: SONNLEITNER Franz, Bgm.

HEIGL Markus

HALBARTSCHLAGER Reinhard

BENEDER Johann

FAHRNBERGER Heidemarie

BUCHEBNER Josef

SCHODER Lukas

RAAB Wolfgang

KOGLER Erich

SCHOLLER Wolfgang

HÖLLMÜLLER Thomas

BUCHEBNER Leopold

JUNGWIRTH Manfred

SCHOLLER Franz

LANGSENLEHNER Christian

Abwesend:

entschuldigt: SCHARNER Doris

WISCHENBART Hermann

LEBHART Peter

REDL Stefanie

nicht entschuldigt:

---

Schriftführer: Hofmarcher Christian

Sonstige Beteiligte: Eßletzbichler Beatrix

---

Die Ladung zur Sitzung erfolgte mit E-Mail und Kurrende.  
Die Sitzung war beschlussfähig.

---

## TAGESORDNUNG

Punkt 1: Genehmigung der Sitzungsprotokolle vom 25.04.2019

Punkt 2: Bericht des Prüfungsausschusses

Punkt 3: Verschmelzung der Verbände GVU und AEV Scheibbs

Punkt 4: Öffentliche Bücherei der Pfarre Steinakirchen/F, Subvention 2019

Punkt 5: Zweite Kapitaltransferzahlung an die Wang Immobilien KG

Punkt 6: 1. Nachtragsvoranschlag 2019

# VERLAUF DER SITZUNG

Der Vorsitzende, Bürgermeister Franz Sonnleitner eröffnet die Sitzung, teilt mit das die Einladungskurrende jedem zugegangen ist und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

## **1. Genehmigung der Sitzungsprotokolle vom 25.04.2019**

Die Sitzungsprotokolle vom 25.04.19 wurden am 29.04.19 per E-Mail übermittelt. Da keine schriftlichen Änderungsanträge gegen die Protokolle eingebracht wurden, gelten diese als genehmigt und werden unterfertigt.

## **2. Bericht des Prüfungsausschusses**

Der Vorsitzende teilt mit, dass heute am 27.06.2019 eine Prüfung stattgefunden hat und ersucht Obmann Schoder Lukas um seinen Bericht:

Dieser berichtet, dass die Zahlen des 1. Nachtragsvoranschlages 2019 durchgesehen und besprochen wurden. Anschließend wurde noch eine Baustellenbesichtigung durchgeführt.

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

## **3. Verschmelzung der Verbände GVV und AEV Scheibbs**

Der Bürgermeister berichtet, dass sich die Mandatare der Verbände zu einer Verschmelzung der beiden Verbände (Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung) zum "Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Scheibbs GVV" mit Wirksamkeit 01.01.2020 entschlossen, um Synergien zu nutzen. Zur tatsächlichen Verschmelzung sind gleichlautende Beschlüsse aller Gemeinden im Bezirk notwendig, ansonst gibt es keine Zusammenführung. Die entsprechende Satzung sowie eine Vereinbarung gemäß §§ 4 und 20a NÖ Gemeindeverbandsgesetz, welche vollinhaltlich verlesen wird, ist zu beschließen und lautet wie folgt:

### **VEREINBARUNG gemäß §§ 4 und 20a NÖ GEMEINDEVERBANDSGESETZ**

#### I.

Der Gemeinderat der Gemeinde Wang beschließt folgende Vereinbarung:

„Die Gemeinde WANG vereinbart mit den Gemeinden

Gaming, Göstling an der Ybbs, Gresten, Gresten-Land, Lunz am See, Oberndorf an der Melk, Puchenstuben, Purgstall an der Erlauf, Randegg, Reinsberg, St. Anton an der Jeßnitz, St. Georgen an der Leys, Scheibbs, Steinakirchen am Forst, Wieselburg-Stadt, Wieselburg-Land und Wolfpassing

den Übergang des Gemeindeverbandes „Abgabeneinhebungsverband Scheibbs“ im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den übernehmenden Gemeindeverband „Gemeindeverband für Umweltschutz im Bezirk Scheibbs GVV“.

Der zusammengeschlossene Gemeindeverband trägt den Namen „Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Scheibbs GVV“ und besorgt gemäß der einen wesentlichen Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses bildenden Satzung folgende Aufgaben:

#### **§ 3**

##### **Aufgaben des Gemeindeverbandes**

- 1) ***Dem Gemeindeverband obliegt aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden:***
  1. ***Die Vollziehung des NÖ-Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 und des Bundes AWG 2002 für die in § 2 genannten Gemeinden.***
  2. ***Die Beteiligung an und die Gründung von Gesellschaften jedweder Rechtsform, die zur Erfüllung der Aufgaben des Gemeindeverbandes dienlich sind.***

3. **Die Vollziehung des § 32 der NÖ. Bauordnung 2014, sowie aller darauf thematisch Bezug nehmenden Bestimmungen der NÖ. Bauordnung bzw. NÖ. Bautechnikverordnung für die Gemeinden:**
  4. **Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Grundsteuer, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:**  
Göstling an der Ybbs, Oberndorf an der Melk, Puchenstuben, Reinsberg, St. Anton an der Jeßnitz, Scheibbs, Steinakirchen am Forst, Wang,
  5. **Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Kommunalsteuer, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgaben bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:**  
Göstling an der Ybbs, Oberndorf an der Melk, Puchenstuben, Reinsberg, St. Anton an der Jeßnitz, Scheibbs, Steinakirchen am Forst, Wang,
  6. **Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Kanalrichtungsabgaben einschließlich einer Überprüfung dieser Abgaben bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:**
  7. **Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Wasserversorgungsabgaben, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgaben bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:**
  8. **Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Kanalbenutzungsgebühren, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgaben bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:**  
Göstling an der Ybbs, Oberndorf an der Melk, Puchenstuben, Reinsberg, St. Anton an der Jeßnitz, Scheibbs, Steinakirchen am Forst, Wang,
  9. **Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Wassergebühren, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgaben bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:**  
Göstling an der Ybbs, Oberndorf an der Melk, Puchenstuben, Reinsberg, St. Anton an der Jeßnitz, Scheibbs, Steinakirchen am Forst, Wang,
  10. **Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Lustbarkeitsabgabe, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:**
  11. **Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Hundeabgabe, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:**
  12. **Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Gebrauchsabgabe hinsichtlich Tarifpost 5 u. 6, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:**
  13. **Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Vergnügungsabgabe (NÖ Spielautomatengesetz 2011) einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:**
  14. **Die Aufgaben nach dem NÖ Energieeffizienzgesetz 2012, LGBl. 7830:**
    - a) **Einrichtung der Energiebuchhaltung**
    - b) **Laufende Pflege der Energiebuchhaltung**
    - c) **Auswertung der Energiebuchhaltung, Bericht und Präsentation****für die Gemeinden:**
- 2) **Aus dem übertragenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Besorgung folgender Aufgaben:**
1. **Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Nächtigungstaxe (§ 12 des NÖ Tourismusgesetzes 2010), einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:**
  2. **Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung des Interessentenbeitrages (§ 13 des NÖ Tourismusgesetzes 2010), einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:**

**3. Die Berechnung, Verschreibung, Einhebung, zwangsweise Einbringung, Abrechnung und Abführung der Seuchenvorsorgeabgabe (§ 3 NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetz) für die in § 2 genannten Gemeinden.**

Die Satzung (Anhang „GVU Scheibbs Satzung 2020.pdf“ des Gemeinderatssitzungsprotokolls) bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses.“

II.

Diese Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde WANG in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 beschlossen. Die Fertigung dieser Vereinbarung erfolgt gemäß § 55 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, unter Beisetzung des Siegels der Gemeinde.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge die Vereinbarung (Beilage A) gemäß §§ 4 und 20a NÖ Gemeindeverbandsgesetz samt Satzung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen.**

**4. Öffentliche Bücherei der Pfarre Steinakirchen/F, Subvention 2019**

Der Vorsitzende berichtet, dass wie bereits in den vergangenen Jahren von der Bücherei ein Ansuchen – welches verlesen wird - um Subvention übermittelt wurde. In den vergangenen Jahren hatten wir immer € 150,00 und soll dieser Betrag auch heuer wieder beibehalten werden.

Antrag des Vorstandes Der Gemeinderat möge für die Öffentliche Bücherei der Pfarre Steinakirchen für das Jahr 2019 eine Subvention von € 150,00 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen.**

**5. Zweite Kapitaltransferzahlung an die Wang Immobilien KG**

Der Vorsitzende berichtet, dass für die bereits bekannten bzw. angeschätzten Investitionskosten von 1,1 bis 1,2 Mio zur Errichtung der Geschäftsflächen und der Lagerhalle eine zweite Kapitaltransferzahlung seitens der Gemeinde notwendig ist. Zu der bereits überwiesenen ersten Zahlung von € 500.000 soll eine zweite Zuführung über € 300.000,00 erfolgen. Der Restbetrag zur Finanzierung der Investitionskosten von 1,2 Mio kann bei laufenden, jährlichen Einnahmen von ca. € 41.000,00 mit einem Darlehen von € 400.000,00 und einer Laufzeit von 15 Jahren getilgt werden. Der Betrag kann von den allgemeinen Rücklagen finanziert werden.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge eine zweite Kapitaltransferzahlung an die Wang Immobilien KG mit einem Betrag von € 300.000,00 beschließen.

Der Betrag soll von den allgemeinen Rücklagen der Gemeinde entnommen werden.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen.**

**6. 1. Nachtragsvoranschlag 2019**

Bürgermeister Sonnleitner berichtet, dass der 1. Nachtragsvoranschlag 2019 in der Zeit vom 04. bis 18.06.2019 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt ist. Es wurden keine Stellungnahmen eingebracht. Im ordentlichen Haushalt werden der Überschuss 2018 (plus € 129.000,00) sowie div. Mehrausgaben (gemdat, Wohnungen, Raumordnung) eingearbeitet. Schlussendlich kann aber noch ein Betrag von € 110.000 als zusätzliche Rücklage gebildet werden. Im außerordentlichen Haushalt werden die neuen Vorhaben wie "Meierhof Zubau" und "Ankauf FF-ELF" neu aufgenommen und viele Vorhaben wie die abgerechneten Wasser- u. Kanalprojekte neu dargestellt. Detailliert werden die Änderungen von Sekretär Hofmarcher erklärt.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge den 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2019 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen.**

-----

Das Protokoll dieser Sitzung umfasst 3 Seiten / Wang, am 28.06.2019

.....  
Vertreter der ÖVP

.....  
Der Schriftführer

.....  
Der Vorsitzende, Bürgermeister

.....  
Vertreter der FPÖ

.....

## **BEILAGE A:**

### **VEREINBARUNG gemäß §§ 4 und 20a NÖ GEMEINDEVERBANDSGESETZ**

I.

Der Gemeinderat der Gemeinde Wang beschließt folgende Vereinbarung:

„Die Gemeinde WANG vereinbart mit den Gemeinden

Gaming, Göstling an der Ybbs, Gresten, Gresten-Land, Lunz am See, Oberndorf an der Melk, Puchenstuben, Purgstall an der Erlauf, Randegg, Reinsberg, St. Anton an der Jeßnitz, St. Georgen an der Leys, Scheibbs, Steinakirchen am Forst, Wieselburg-Stadt, Wieselburg-Land und Wolfpassing

den Übergang des Gemeindeverbandes „Abgabeneinhebungsverband Scheibbs“ im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den übernehmenden Gemeindeverband „Gemeindeverband für Umweltschutz im Bezirk Scheibbs GVU“.

Der zusammengeschlossene Gemeindeverband trägt den Namen „Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Scheibbs GVU“ und besorgt gemäß der einen wesentlichen Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses bildenden Satzung folgende Aufgaben:

#### **§ 3**

##### **Aufgaben des Gemeindeverbandes**

1) *Dem Gemeindeverband obliegt aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden:*

1. *Die Vollziehung des NÖ-Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 und des Bundes AWG 2002 für die in § 2 genannten Gemeinden.*
2. *Die Beteiligung an und die Gründung von Gesellschaften jedweder Rechtsform, die zur Erfüllung der Aufgaben des Gemeindeverbandes dienlich sind.*
3. *Die Vollziehung des § 32 der NÖ. Bauordnung 2014, sowie aller darauf thematisch Bezug nehmenden Bestimmungen der NÖ. Bauordnung bzw. NÖ. Bautechnikverordnung für die Gemeinden:*
4. *Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Grundsteuer, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:  
Göstling an der Ybbs, Oberndorf an der Melk, Puchenstuben, Reinsberg,  
St. Anton an der Jeßnitz, Scheibbs, Steinakirchen am Forst, Wang,*
5. *Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Kommunalsteuer, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgaben bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:  
Göstling an der Ybbs, Oberndorf an der Melk, Puchenstuben, Reinsberg,  
St. Anton an der Jeßnitz, Scheibbs, Steinakirchen am Forst, Wang,*
6. *Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Kanalrichtungsabgaben einschließlich einer Überprüfung dieser Abgaben bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:*
7. *Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Wasserversorgungsabgaben, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgaben bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:*
8. *Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Kanalbenutzungsgebühren, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgaben bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:  
Göstling an der Ybbs, Oberndorf an der Melk, Puchenstuben, Reinsberg,  
St. Anton an der Jeßnitz, Scheibbs, Steinakirchen am Forst, Wang,*

9. Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Wassergebühren, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgaben bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:  
Göstling an der Ybbs, Oberndorf an der Melk, Puchenstuben, Reinsberg, St. Anton an der Jeßnitz, Scheibbs, Steinakirchen am Forst, Wang,
  10. Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Lustbarkeitsabgabe, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:
  11. Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Hundeabgabe, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:
  12. Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Gebrauchsabgabe hinsichtlich Tarifpost 5 u. 6, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:
  13. Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Vergnügungsabgabe (NÖ Spielautomatengesetz 2011) einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:
  14. Die Aufgaben nach dem NÖ Energieeffizienzgesetz 2012, LGBl. 7830:
    - a) Einrichtung der Energiebuchhaltung
    - b) Laufende Pflege der Energiebuchhaltung
    - c) Auswertung der Energiebuchhaltung, Bericht und Präsentation
 für die Gemeinden:
- 2) Aus dem übertragenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Besorgung folgender Aufgaben:
1. Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Nächtigungstaxe (§ 12 des NÖ Tourismusgesetzes 2010), einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:
  2. Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung des Interessentenbeitrages (§ 13 des NÖ Tourismusgesetzes 2010), einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:
  3. Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung, zwangsweise Einbringung, Abrechnung und Abführung der Seuchenvorsorgeabgabe (§ 3 NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetz) für die in § 2 genannten Gemeinden.

Die Satzung (Anhang „GVU Scheibbs Satzung 2020.pdf“ des Gemeinderatssitzungsprotokolls) bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses.“

## II.

Diese Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde WANG seiner Sitzung am 27. Juni 2019 beschlossen. Die Fertigung dieser Vereinbarung erfolgt gemäß § 55 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, unter Beisetzung des Siegels der Gemeinde.

  
Bürgermeister



  
Geschäftsführende Gemeinderat

  
Gemeinderat

  
Gemeinderat